



Die Gemeindeversammlung beschliesst :

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Betrieb

Die öffentliche Wasserversorgung von Bibern ist ein ständiger Betrieb der Einwohnergemeinde. Sie gibt das Wasser zu den Bestimmungen des nachfolgenden Reglements ab.

### § 2 Organisation

1. Für den Betrieb und die Verwaltung der Wasserversorgung Bibern wird eine aus 5 Mitgliedern bestehende Wasserkommission gewählt, deren Amtsdauer mit derjenigen des Gemeinderates zusammenfällt. Sie führt die Aufsicht über sämtliche Geschäfte und Anlagen der Wasserversorgung.
2. Die Wasserkommission konstituiert sich selbst.
3. Oberaufsicht über die Wasserkommission führt der Gemeinderat.

### § 3 Funktionäre

1. Der Wasserkommission sind folgende Funktionäre für die Erfüllung von Spezialaufgaben zugeteilt und als solche direkt unterstellt:
  1. Brunnenmeister
  2. Zählerableser.
2. Ihre Pflichten und Obliegenheiten werden in einem Pflichtenheft umschrieben. Zu den Sitzungen der Wasserkommission können sie nach Bedürfnis beigezogen werden und haben dort beratende Stimme.

### § 4 Kompetenz

Alle die Wasserversorgung betreffenden Geschäfte werden in erster Instanz von der Wasserkommission beraten und erledigt. Sie ist kompetent, nicht im Voranschlag vorgesehene Geschäfte bis zu einem Betrag von Fr. 200.- selbst zu erledigen. Grössere Vorhaben leitet die Wasserkommission mit Bericht und Antrag an den Gemeinderat.

### § 5 Entschädigung

Die Entschädigung der Organe der Wasserkommission inklusive Sitzungsgelder und Stundenlöhne werden in der Gehaltsordnung der Einwohnergemeinde geregelt.

### § 6 Störungen im Leitungsnetz

Jeder Einwohner ist gehalten, Störungen im Wasserleitungsnetz, Undichtigkeiten bei Hydranten, Schiebern oder dergleichen sofort der Wasserkommission zu melden.

## II. Anlage

### § 7 Bedienungen der Einrichtung

Die im Eigentum der Wasserversorgung stehenden Einrichtungen, insbesondere Schieber und Hydranten (von Notfällen abgesehen) dürfen nur von den Organen der Wasserkommission oder deren Beauftragten bedient werden.



## § 8 Hydranten

1. Die Wasserkommission bestimmt im Einvernehmen mit der kantonalen Gebäudeversicherungsanstalt und dem Feuerwehrkommando Bibern die Standorte der Hydranten.
2. Die Grundeigentümer haben das Erstellen von Hydranten zu gestatten, wobei ihren Wünschen nach Möglichkeit Rechnung zu tragen ist.
3. Sie haben überdies dafür zu sorgen, dass der freie Zugang zu den Hydranten jederzeit gewährleistet ist.

## § 9 Hydranten-Benützung

1. Jede Wasserentnahme ab Hydranten ist nur für Übungen der Feuerwehr und der Zivilschutzorganisation sowie zu Löschzwecken gestattet.
2. In besonderen Fällen kann die Wasserkommission auf entsprechendes Gesuch hin Ausnahmen bewilligen.
3. Für allfällige Instandstellungs- oder Reparaturkosten, die zufolge unsachgemäßer Bedienung des Hydranten entstanden sind, hat der Wasserbezügler voll aufzukommen.

## § 10 Feuerwehr und Zivilschutz

1. Der Feuerwehr und dem Zivilschutz stehen die Hydranten für Übungen und Brandfälle ohne weiteres zur Verfügung. Bei der Benützung entstandene oder festgestellte Mängel an Hydranten sind der Wasserkommission unverzüglich zu melden.
2. Bei Wasserknappheit sind Nassproben zu unterlassen.

## III. Leitungsnetz

### § 11 Umfang

Das Leitungsnetz der Wasserversorgung ist eingeteilt in:

- a) Hauptleitungen
- b) Hauszuleitungen
- c) Hausinstallationen. "

### § 12 Hauptleitungen

Hauptleitungen sind alle Leitungen, die der Versorgung einer größeren Anzahl von Bauten und der Hydrantenanlage dienen und einen Rohrdurchmesser von mindestens 100 mm und mehr aufweisen.

### § 13 Durchleitungsrecht

1. Die Wasserkommission ist berechtigt, Hauptleitungen gegen vollen Ersatz des dadurch verursachten Schadens auch in privaten Grund und Boden zu verlegen.
2. Der Grundeigentümer hat das Durchleitungsrecht unentgeltlich zu gewähren.

### § 14 Netzerweiterungen

Über die Weiterführung und Änderungen der Hauptleitungen entscheidet die Gemeindeversammlung.



### § 15 Hauszuleitungen

1. Als Hauszuleitung gilt das Leitungsstück zwischen der Hauptleitung und der Hauseinführung, d.h. bis innerhalb der Hausmauer. Abzweigmuffen gehören dem Hauseigentümer der Hauszuleitung.
2. Die Aufwendungen für die Grabarbeiten, die nach Anweisungen der Wasserkommission auszuführen sind, sind auf der ganzen Länge vom Hauseigentümer zu tragen.
3. Die Kosten für die Hauszuleitungen gehen zu Lasten des Hauseigentümers.

### § 16 Reparaturen von Hauszuleitungen

Der Unterhalt und die Reparaturen von Hauszuleitungen gehen zu Lasten des Hauseigentümers.

### § 17 Anschlussstellen

1. Die Wasserkommission bestimmt die Anschlussstellen der Haupt- und Hauszuleitungen.
2. Jeder Hauszuleitung ist unmittelbar nach der Anzapfstelle ein Absperrschieber anzubringen. Die Kosten hierfür trägt der Hauseigentümer.

### § 18 Schiebertafeln oder andere Erkennungszeichen

Die Grundeigentümer haben das Anbringen von Schiebertafeln oder anderen Kennzeichen auf oder an ihrem Eigentum unentgeltlich zu gestatten. Der Unterhalt dieser Anlageteile geht zu Lasten der Wasserversorgung.

### § 19 Subventionen

Alle vom Kanton und von der kantonalen Gebäudeversicherungsanstalt geleisteten Beiträge an Hydranten und Hauptleitungen fallen ohne Ausnahme der Wasserversorgung zu.

## IV. Inneneinrichtungen

### § 20 Begriff und Kosten

1. Alle Leitungen und Anlagen nach den Hauseinführungen werden als Hausinstallationen bezeichnet und sind vom Hauseigentümer erstellen zu lassen. Sie verbleiben dessen Eigentum.
2. Für die Erstellungs- und Unterhaltskosten hat der Hauseigentümer selbst aufzukommen.

### § 21 Kontrollen

1. Die Wasserkommission hat das Recht, Hausinstallationen jederzeit zu kontrollieren.
2. Den Beauftragten ist der Zutritt zu den Räumlichkeiten, in denen Leitungen und Wasserbezugsstellen möglich sind, anstandslos zu gestatten.

## V. Wasserabgabe

### § 22 Umfang

1. Die Wasserversorgung liefert im Bereich ihres Leitungsnetzes und soweit es ihre Anlage gestattet, Wasser für öffentliche, häusliche und gewerbliche Zwecke.
2. Die Feststellung des Wasserverbrauchs erfolgt mit Zählern.
3. Die Wasserversorgung liefert Wasser, soweit die Druckverhältnisse beziehungsweise die Höhenlage der anzuschließenden Objekte dies ohne weiteres ermöglichen.



4. Das Gesuch um Anschluss einer Liegenschaft an die Gemeindewasserversorgung ist an die Wasserkommission zu richten.

## § 23 Unterbrüche

1. Die Wasserkommission hat das Recht, bei Wassermangel, Brandfällen, Betriebsreparaturen, Erstellen von Neuanschlüssen und dergleichen die Wasserabgabe einzuschränken oder vorübergehend einzustellen.
2. Sie hat alle ihr nötig erscheinenden Maßnahmen für rasche Behebung solcher Unterbrüche zu treffen.
3. Vorausssehbare Einschränkungen und Unterbrüche sind den davon betroffenen Abonnenten nach Möglichkeit rechtzeitig anzuzeigen.

## § 24 Haftung

1. Die Abonnenten haben Anrecht auf Abgabe von Wasser, das den hygienischen Anforderungen für Trinkwasser entspricht. Die Gemeinde übernimmt indessen keine Verpflichtung für die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung, Härte sowie für den konstanten Druck des Wassers.
2. Abonnenten mit empfindlichen Anlagen haben selbst die geeigneten Maßnahmen gegen Störungen, wegen zu hohem oder zu niedrigem Druck oder Wassermangels vorzukehren.
3. Bei Störungen in der Wasserversorgung infolge höherer Gewalt, Leitungsbrüche etc. sowie bei Unterbrüchen und Einschränkungen übernimmt die Gemeinde keine Verpflichtungen gegenüber den Abonnenten.

## § 25 Wasserverschwendung

1. Die Verschwendung von Wasser durch Mutwillen oder Nachlässigkeit ist strafbar.
2. Bei wiederholter Wasservergeudung, insbesondere wenn Einschränkungen im Wasserverbrauch angeordnet wurden, ist die Wasserkommission berechtigt die Wasserlieferung unter vorheriger Anzeige zu sperren.

## VI. Wassermesser

### § 26 Einbau

In jede Zuleitung wird ein Wasserzähler und unmittelbar vor jedem Wasserzähler ein Abstellhahn eingebaut. Die Lieferung und der Unterhalt der Wasserzähler ist Sache der Wasserversorgung; für den Abstellhahn und die Montage der Wasserzähler hat der Hauseigentümer aufzukommen.

### § 27 Standort der Zähler

1. Über den Standort, die Größe und den Ort der Zähler befindet die Wasserkommission.
2. Der Hauseigentümer stellt den Platz für den Einbau des Zählers unentgeltlich zur Verfügung.
3. Er hat dafür zu sorgen, dass die Zähleranlage für die Ablesung und für die Unterhaltsarbeiten stets gut zugänglich ist.

### § 28 Haftung

Der Hauseigentümer haftet für Beschädigungen, die durch äußere Einflüsse, wie Frost, gewaltsames Zerstören und dergleichen, entstanden sind.

**§ 29 Messfehler**

Wird die Richtigkeit der Angaben eines Wasserzählers vom Abonnenten angezweifelt, so hat er das Recht, eine Prüfkontrolle zu verlangen.

**§ 30 Unterhalt**

Nur Beauftragte der Wasserkommission sind berechtigt, an den Wassermessern Arbeiten auszuführen. Eingriffe in die Messeinrichtungen durch Unbefugte sind strafbar.

**§ 31 Ablesung**

Das Ablesen der Wassermesser erfolgt jährlich einmal, und zwar in der Zeit vom 1. bis 31. Oktober.

**VII. Rechnungswesen****§ 32 Tarif**

Die Berechnung der Gebühren und des Wasserzinses erfolgt nach einem speziellen Tarif, der von der Gemeindeversammlung festgesetzt wird.

**§ 33 Rechnungsstellung**

1. Jeder Wassermelder und jeder provisorische Anschluss bilden die Grundlage für eine besondere Rechnungsstellung.
2. Die Rechnungsstellung für den Wasserbezug erfolgt an den Hauseigentümer.
3. Die Rechnungsaufteilung der Wasserrechnung unter Mietern ist Sache des Rechnungsempfängers. Es ist ausdrücklich untersagt, aus der Aufteilung einer Gesamtrechnung Nutzen zu ziehen.

**§ 34 Grundtaxe**

1. Für jede Haushaltung und für jeden ständigen Wasserbezüger ist eine jährliche Grundtaxe gemäß Tarif zu entrichten.
2. Die Rechnungsstellung hierfür erfolgt mit der Wasserzinsforderung.

**§ 35 Wasserzins**

Der Wasserzins wird auf Grund des jeweiligen Wasserverbrauchs gemäß Tarif berechnet.

**§ 36 Fehlmessungen**

1. Registriert ein Wassermesser falsch oder überhaupt nicht mehr, so wird der Verbrauch auf Grund des Durchschnitts der letzten zwei Jahre bestimmt.
2. Bei kürzerer Dauer des Bezugsverhältnisses setzt die Wasserkommission den vermutlichen Verbrauch unter Berücksichtigung der gegebenen Verhältnisse fest.

**§ 37 Haft für die Zahlung**

Der jeweilige Rechnungsempfänger ist für die Bezahlung der Wasserrechnung allein verantwortlich.

**§ 38 Beanstandungen**

1. Allfällige Beanstandungen der Rechnung sind innert 14 Tagen, ab Datum der Zustellung gerechnet, beim Präsidenten der Wasserkommission anzubringen. '
2. Die Beanstandung einer Rechnung entbindet den Abonnenten von der fristgemäßen Zahlung nicht.



3. Für zu hohen Wasserverbrauch, verursacht durch undichte Hausinstallationen und dergleichen, wird keine Ermäßigung gewährt.

### § 39 Zahlungsaufforderung

Die Wasserrechnung wird gegen Ende Jahr gestellt und ist innert 30 Tagen zu begleichen. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins berechnet, dessen Höhe jeweils vom Gemeinderat festgesetzt wird. Für jede Mahnung wird gemäß Tarif eine Mahngebühr erhoben. Im übrigen steht der Wasserkommission das Recht zu, von den ihr zustehenden Rechtsmitteln Gebrauch zu machen.

### § 40 Anschlussgebühren

Für jeden ständigen Wasseranschluss wird eine einmalige Anschlussgebühr erhoben. Sie beträgt Fr. 300.- bis zu einer einfachen Brandversicherungsschätzung von Fr. 30 000.-. Für je volle weitere Fr. 1 000.- erhöht sich die Anschlussgebühr um Fr. 10.- bis zu einem Maximalbetrag von Fr. 600.-. Für Mehrfamilienhäuser und Fabrikgebäude gibt es keine obere Begrenzung.

## VIII. Straf- und Schlussbestimmungen

### § 41 Strafbestimmungen

1. Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement werden, sofern keine schärferen Strafbestimmungen zutreffen, mit Bußen bis zu Fr. 40.- bestraft.
2. Die Wasserkommission behält sich zudem das Recht vor, fehlbaren Abonnenten das Wasser zu sperren.

### § 42 Streitigkeiten

1. Über außerordentliche, in diesem Reglement nicht vorgesehene Fälle sowie über die Anwendung und Auslegung dieses Reglements entscheidet in Streitfällen der Gemeinderat auf Antrag der Wasserkommission. Gegen den Entscheid kann innert 14 Tagen an den Regierungsrat rekuriert werden.
2. Bei Streitigkeiten über Beiträge und andere vermögensrechtliche Ansprüche kann gegen den Entscheid des Gemeinderates innert 30 Tagen bei der kantonalen Schätzungskommission und gegen deren Entscheid innerhalb derselben Frist Beschwerde beim kantonalen Verwaltungsgericht erhoben werden.

### § 43 Inkrafttretung

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn in Kraft. Es ersetzt alle früheren Reglemente der Wasserversorgung und diesbezügliche Gemeindebeschlüsse.

Beschlossen und genehmigt von der Einwohnergemeindeversammlung am 26. Januar 1970

Der Ammann: H. Jaggi

Der Gemeindeschreiber: Willi Arni

Vom Regierungsrat durch Beschluss Nr. 1836 genehmigt.

Solothurn, den 10. April 1970

Der Staatsschreiber: Dr. A. Rötheli



## Tarifbestimmungen

Für die Berechnung der Gebühren und des Wasserzinses nach § 32 des Reglements gilt folgender Tarif:

1. Grundtaxe: § 34, Fr. 40.-
2. Wasserzins: § 35, Für das pro Jahr konsumierte Wasser wird 20 Rp. pro m<sup>3</sup> berechnet.
3. Anschlussgebühren gemäß § 40
4. Wasserbezug ab Hydrant: 30 Rp. pro m<sup>3</sup>
5. Baubrunnen: 30 Rp. pro m<sup>3</sup>.
6. Zählermiete: Fr. 5.-
7. Mahngebühr: Fr. 2.-

Beschlossen und genehmigt von der Einwohnergemeindeversammlung am 26. Januar 1970:

Der Ammann: H. Jaggi

Der Gemeindeschreiber: Willi Arni

Vom Regierungsrat durch Beschluss Nr. 1836 genehmigt.

Solothurn, den 10. April 1970

Der Staatsschreiber:

Dr. A. Rötheli